

MERKBLATT

zur EINKOMMENSTEUER



Handwerkerleistungen / haushaltsnahe Dienstleistungen

im Haushalt des Steuerpflichtigen abzugsfähig

Die Steuerermäßigung gilt für alle **handwerklichen** Tätigkeiten, z. B. für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem Haushalt (im Inland oder europäischen Wirtschaftsraum; auch Ferienwohnung) des Steuerpflichtigen erbracht werden, unabhängig davon, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder kleine Ausbesserungsarbeiten handelt, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden, oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden.

Zu den **Handwerkerleistungen** zählen unter anderem:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden,
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen, o. ä.,
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen,
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren,
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen),
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen,
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche,
- Modernisierung des Badezimmers,
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer),
- Maßnahmen der Gartengestaltung,
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück,

unabhängig davon, ob die Aufwendungen für die einzelnen Maßnahmen nach steuerlichen Vorschriften Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand darstellen.

Begünstigt sind nur die anteiligen Aufwendungen für die Arbeitslöhne, Maschinen- und Fahrtzeiten, sowie als Nebenleistung auch Verbrauchsmittel (z. B. Schmierstoffe, Reinigungsmittel, Streugut). Eine einheitliche Rechnung mit Materialaufwendungen, welche nicht begünstigt sind, muss aufgeteilt werden.



Auch Kontrollaufwendungen (z. B. Gebühr für den Schornsteinfeger oder für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen) sind begünstigt. Das Gleiche gilt für handwerkliche Leistungen für Hausanschlüsse (z. B. Kabel für Strom oder Fernsehen), soweit die Aufwendungen die Zuleitungen zum Haus oder zur Wohnung betreffen und nicht im Rahmen einer Neubaumaßnahme anfallen.

Nicht begünstigt sind somit Handwerkerleistungen, die die Errichtung eines „Haushalts“ – also einen Neubau – betreffen (BFH-Urteil v. 13.07.2011, VI R 61/10). Für den Bundesfinanzhof kommt es danach für die Steuerbegünstigung allein darauf an, ob die Handwerkerleistung in einem bereits bestehenden Haushalt ausgeführt wird. Sie muss somit im räumlichen Bereich eines vorhandenen Haushalts erbracht werden. Ist das der Fall, sind die Handwerkerleistungen stets begünstigt z. B. auch die Neuanlage eines Gartens oder die Außenfassade nach Einzug.

Das beauftragte Unternehmen muss nicht in die Handwerksrolle eingetragen sein; es können auch Kleinunternehmer, welche Rechnungen ohne gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer stellen, mit der Leistung beauftragt werden. Der Nachweis der Aufwendungen muss durch eine ordnungsgemäße Rechnung des Handwerkers sowie durch den Überweisungsbeleg erfolgen.

Eine **Barzahlung** an den Handwerker ist leider **nicht begünstigt**.

Für Wohnungseigentümergeinschaften muss in der Jahresabrechnung der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) ausgewiesen und der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers anhand seiner Beteiligungsverhältnisse individuell errechnet sein. Dieser Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Verwalters zu führen.

Ein Mieter hat das Recht, von seinem Vermieter einen entsprechenden Nachweis zu seiner Nebenkostenabrechnung anzufordern.

Die Steuerermäßigung beträgt pro Jahr:

20 % von der Handwerkerleistung (nur Arbeits-, Maschinen- und Fahrtkosten – kein Material)

→ höchstens von €6.000,00 = € 1.200,00

Zusätzlich können für sogenannte haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht werden:

20 % des Entgelts für diese haushaltsnahen Dienstleistungen (bezahlt an selbständige Dienstleister oder Dienstleistungsagenturen)

→ höchstens von €20.000,00 = € 4.000,00



Zu den **haushaltsnahen Dienstleistungen** zählen unter anderem:

- Reinigung der Wohnung
- Gartenpflege
- Winterdienst auf dem Grundstück und auf den öffentlichen Gehwegen
- Pflege von Angehörigen
- Umzugskosten
- sozialversicherungspflichtige Hilfe
- Tierbetreuung

Diese **Steuerermäßigungen** gelten **pro Haushalt** und werden von der tariflichen Einkommensteuerschuld abgezogen.

Seit 2011 gibt es keinen Steuerbonus für öffentlich geförderte Handwerkerleistungen, für die ein zinsverbilligtes Darlehen oder ein steuerfreier Zuschuss in Anspruch genommen werden (KfW-Förderung).

Bitte bringen Sie Ihre bezahlten **Handwerkerrechnungen** bzw. die bezahlten **Rechnungen der Dienstleister** oder Agenturen für die Erstellung Ihrer nächsten Einkommensteuererklärung mit.

Wir haben die Information nach bestem Wissen und mit größter Sorgfalt auf Basis des bei Erstellung bekannten Standes erstellt. Dennoch können wir für die hier gegebenen Hinweise und Empfehlungen trotz gründlicher Prüfung keine Gewähr übernehmen. Die Erläuterungen können nur einen ersten Überblick über die Rechtsentwicklung geben, aber in einschlägigen Fällen eine eingehende Beratung nicht ersetzen. Auch sind stets noch die Umstände des Einzelfalls zu würdigen. Bitte zögern Sie daher nicht, uns auf konkrete Einzelheiten und die Auswirkungen der einzelnen Punkte für Sie persönlich oder Ihr Unternehmen anzusprechen.

Schwabach, im Juli 2017
bm-hb/Orgh.KnH.EStE

KATZ & PARTNER GbR
Steuerberatung
Wirtschaftsprüfung

Wittelsbacherstraße 7
91126 Schwabach

Telefon: 09122/9399-0
Telefax: 09122/9399-33
post@katz-partner.de